

RS Vwgh 2006/10/17 2003/11/0228

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.2006

Index

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

90/02 Führerscheingesetz

Norm

FSG 1997 §25 Abs1;

FSG 1997 §25 Abs3;

FSG 1997 §7 Abs4;

FSG 1997 §7 Abs5;

SMG 1997 §28 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/11/0235 E 20. September 2001 RS 4 (hier nur erster Satz)

Stammrechtssatz

Verbrechen nach dem SMG 1997 sind zwar wegen der damit verbundenen Gefahr für die Gesundheit von Menschen verwerflich. Dies führt aber nicht dazu, dass jedenfalls - ohne Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles - eine Entziehungsdauer von mehreren Jahren festzusetzen ist. Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass sich das vom Beschwerdeführer begangene Verbrechen nach § 28 Abs. 2 erster Fall SMG 1997 ausschließlich auf Cannabiskraut bezogen hat, das - insbesondere was die Eignung, Gewöhnung hervorzurufen, betrifft - zu den weniger gefährlichen Suchtmitteln gehört. Dies hat letztlich Einfluss auf die Verwerflichkeit der Straftat und damit auf die Entziehungsdauer (Hinweis E 12. Dezember 2000, Zl. 2000/11/0200, mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003110228.X01

Im RIS seit

23.11.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>